

Amtliche Bekanntmachung

Kleve, 26.09.2011

Laufende Nummer: 19/2011

Änderungssatzung zur Benutzungs- ordnung der Hochschulbibliothek der Hochschule Rhein-Waal

Herausgegeben
von der Präsidentin
der Hochschule Rhein-Waal

Landwehr 4, 47533 Kleve

Änderungssatzung zur Benutzungsordnung der Hochschulbibliothek der Hochschule Rhein-Waal

vom 08.09.2011

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. 2006, S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesundheitsfachhochschulgesetzes vom 08. Oktober 2009 (GV.NRW. 2009, S. 516) wird die Benutzungsordnung der Hochschulbibliothek der Hochschule Rhein-Waal vom 29.09.2009 (Amtliche Bekanntmachung 07/2009) wie folgt geändert:

Art. 1

§ 2 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Das Nähere regelt die Schließfachordnung gemäß Anlage 1.

Art. 2

§ 2 Abs. 4, 2. Teilsatz wird ersatzlos gestrichen.

Art. 3

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Das Nähere zu den Gebührentatbeständen, Gebührensätzen sowie Ermäßigungs- und Erlassstatbeständen regelt die Gebührenordnung der Hochschule Rhein Waal (Amtliche Bekanntmachung 09/2010).

§ 3 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

Art. 4

Der Benutzungsordnung der Hochschulbibliothek der Hochschule Rhein-Waal wird folgende Schließfachordnung als Anlage 1 beigefügt:

Schließfachordnung gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 der Benutzungsordnung der Hochschulbibliothek der Hochschule Rhein-Waal

1. Die Bibliothek der Hochschule Rhein-Waal stellt ihren Nutzerinnen und Nutzern für die Dauer des Aufenthalts in der Bibliothek Schließfächer zur Verfügung. Es ist untersagt, verderbliche Lebensmittel, Chemikalien sowie gefährliche oder gesundheitsgefährdende Stoffe und Gegenstände in den Schließfächern aufzubewahren. Zudem ist es untersagt, mehr als ein Schließfach gleichzeitig zu belegen.
2. Die Schließfächer sind nur nach Einwurf einer Pfandmünze (1 € Münze) zu schließen. Beim Öffnen der Schließfächer wird die Pfandmünze automatisch zurückerstattet.
3. Die Schließfächer sind nach der Benutzung der Bibliothek zu räumen, auch wenn für den folgenden Tag die erneute Belegung beabsichtigt ist.
4. Jede Nutzerin und jeder Nutzer, die/der ein Schließfach in Gebrauch nimmt, erklärt ihr/sein Einverständnis, dass dieses bei Überschreitung der nach Nr. 3 zulässigen Nutzungsdauer von der Verwaltung zwangsweise geöffnet und geräumt werden kann, ohne dass es einer ausdrücklichen Räumungsaufforderung oder eines vorherigen Hinweises bedarf.
5. Die bei einer zwangsweisen Räumung der Schließfächer entnommenen Gegenstände werden wie Fundsachen behandelt und in Verwahrung genommen. Lebensmittel werden ohne Anspruch auf Erstattung sofort entsorgt. Nicht abgeholte Fundsachen werden in regelmäßigen Abständen dem Fundbüro der Stadt Kleve übergeben. Die Pfandmünze wird zugunsten des Bibliothekshaushaltes eingezogen.
6. Im Falle einer Störung des Schließmechanismus ist das Bibliothekspersonal zu informieren. Eigenmächtige Eingriffe sind untersagt. Die Kosten für die durch unsachgemäße Benutzung entstandenen Schäden sind von der Nutzerin oder von dem Nutzer zu tragen.
7. Ist der Schlüssel eines Schließfachs verloren gegangen, ist dies der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Im Fall des Verlusts wird ein neues Schloss an diesem Schließfach angebracht. Die Nutzerin oder der Nutzer haftet für den entstandenen Schaden und hat die Kosten für den Ersatz des Schlosses zu tragen.
8. Die Hochschule haftet nicht bei Verlust oder Beschädigung der in die Schließfächer eingebrachten Sachen.

Art. 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Präsidentin der Hochschule Rhein-Waal vom 21.09.2011.

Kleve, den 21. September 2011

Die Präsidentin
der Hochschule Rhein-Waal
Professor Dr. Marie-Louise Klotz